

# Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche

19. Band	Leer, den 28. März 2012	Nr. 23
----------	-------------------------	--------

Inhalt: Verordnung vom 19. März 2012 zur Aufhebung der Verordnung über die Beistandstätigkeit von Pastoren und anderer von der Kirche beauftragter Personen im Anerkennungsverfahren für Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen vom 22. April 1970 in der Fassung vom 29. Oktober 1981	S. 315
Verordnung vom 19. März 2012 zur Änderung der Verordnung über die Fortbildung der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Evangelisch-reformierten Kirche vom 8. August 2010 in der Fassung vom 23. Januar 2012	S. 315
Zur Besetzung freigegebene Stellen	S. 316

<p style="text-align: center;"><b>Verordnung vom 19. März 2012 zur Aufhebung der Verordnung über die Beistandstätigkeit von Pastoren und anderer von der Kirche beauftragter Personen im Anerkennungsverfahren für Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen vom 22. April 1970 in der Fassung vom 29. Oktober 1981</b></p> <p>Das Moderamen der Gesamtsynode erlässt die folgende Verordnung, welche hiermit verkündet wird:</p> <p style="text-align: center;">Artikel 1</p> <p>Die Verordnung über die Beistandstätigkeit von Pastoren und anderer von der Kirche beauftragter Personen im Anerkennungsverfahren für Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen vom 22. April 1970 in der Fassung vom 29. Oktober 1981 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 13 S. 288, Bd. 14 S. 472) wird aufgehoben.</p> <p style="text-align: center;">Artikel 2</p> <p>Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.</p> <p style="text-align: center;">L e e r, den 19. März 2012</p> <p style="text-align: center;"><b>Das Moderamen der Gesamtsynode</b></p> <p style="text-align: center;">D u i n</p>	<p style="text-align: center;"><b>Verordnung vom 19. März 2012 zur Änderung der Verordnung über die Fortbildung der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Evangelisch-reformierten Kirche vom 8. August 2010 in der Fassung vom 23. Januar 2012</b></p> <p>Aufgrund von § 23 des Pfarrdienstausführungsgesetzes erlässt das Moderamen der Gesamtsynode zur Ausführung von § 55 Absatz 3 Pfarrdienstgesetz der EKD die folgende Rechtsverordnung, welche hiermit verkündet wird:</p> <p style="text-align: center;">Artikel 1:</p> <p>Die Verordnung über die Fortbildung der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Evangelisch-reformierten Kirche vom 8. August 2010 in der Fassung vom 23. Januar 2012 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 19 S. 307) wird wie folgt geändert:</p> <p>§ 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:</p> <p>„Abweichend von § 1 Abs. 1 sind Pfarrer und Pfarrerinnen innerhalb der ersten fünf Jahre nach Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe verpflichtet, an dem Fortbildungsprogramm „Fortbildung in den ersten Amtsjahren (FEA)“ des Gemeinsamen Pastorenkollegs Villigst teilzunehmen.“</p>
---	--

## Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 15. Juni 2012 in Kraft.

Le e r, den 19. März 2012

### **Das Moderamen der Gesamtsynode**

D u i n

### **Zur Besetzung freigegebene Stellen**

Die Pfarrstelle der unter einem Pfarramt vereinigten Kirchengemeinden E d d i g e - h a u s e n und R e y e r s h a u s e n wird zur Wiederbesetzung freigegeben. Der Dienst umfasst die pastorale Versorgung der Gemeinden mit einem Dienstumfang von 75 % sowie als Pfarrstellenaufgabe in einem Umfang von 25 % die pastorale Begleitung der Arbeit im Synodalverband mit besonderer Berücksichtigung der Gemeinde Göttingen.

Die Freigabe erfolgt mit der Maßgabe, dass nur Theologinnen oder Theologen auf den Wahlaufsatz genommen werden können, die derzeit in einem hauptamtlichen Dienstverhältnis zur Evangelisch-reformierten Kirche stehen und denen die Anstellungsfähigkeit in der Evangelisch-reformierten Kirche zuerkannt wurde. Ebenso können Theologinnen oder Theologen auf den Wahlaufsatz genommen werden, die derzeit in einem Anstellungsverhältnis zu einer Kirchengemeinde oder einem Synodalverband der Evangelisch-reformierten Kirche stehen.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche innerhalb von 14 Tagen vom Erscheinen dieses Blattes ab beim Kirchenpräsidenten einreichen, sofern sie nicht unmittelbar mit den Kirchenräten der Evangelischen Kirchengemeinden Eddigehausen und Reyershausen in Verbindung treten wollen.